

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 19 (1993)
Heft: 5

Artikel: Vergewaltigung: Broschüre mit Modellcharakter
Autor: Wenger, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERGEWALT

- kunftsperson durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen;
- es besteht ein Anspruch auf Behandlung der Zivilansprüche durch das Strafgericht;
- das Opfer hat das Recht, einen Entscheid des Gerichts zu verlangen, wenn das Verfahren gegen den Täter eingestellt oder gar nicht erst eröffnet wird;
- das Opfer kann Fragen, die seine Intimsphäre betreffen verweigern;
- das Opfer kann verlangen, dass es von einer weiblichen Person einvernommen wird.

AUSSERGERICHTLICHE MÖGLICHKEITEN?

In jedem Fall wäre es ratsam, vor der Einleitung einer Klage den aussergerichtlichen Weg einzuschlagen (z.B. mittels einer innerbetrieblichen Beschwerde), da ein Gerichtsverfahren ebenso wie das verwaltungsinterne Disziplinarverfahren für die betroffene Frau sehr demütigende Befragungen mit sich bringt. Dieser aussergerichtliche Weg setzt aber voraus, dass in den Betrieben und bei den Gemeinwesen gerade im Personalsektor eigens geschulte Ansprechpartnerinnen mit ausdrücklichem Pflichtenheft zur Verfügung stehen. Zudem muss verlangt werden, dass in den Standesorganisationen oder Berufsverbänden wie auch in der Ausbildung das Thema einbezogen wird und eine ausdrückliche Regelung in allfälligen Statuten oder Standesregeln aufgenommen wird.

ZUKUNFTSAUSSICHTEN: DAS GLEICHSTELLUNGSGESETZ

Mittlerweile liegt die Botschaft des Bundesrates für ein Gleichstellungsgesetz vor, das u.a. einen besseren Schutz vor sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz bieten soll. Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs hat folgenden Wortlaut: "Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss dafür sorgen, dass die Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis nicht sexuell belästigt werden und den Opfern sexueller Belästigung keine weiteren Nachteile entstehen." Die vorgeschlagene Regelung soll sowohl für privatrechtliche als auch öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse in Bund, Kantonen und Gemeinden gelten. Die betroffene Frau soll demnach verlangen können, dass eine sexuelle Belästigung verboten wird, zu unterlassen oder zu beseitigen ist. In jedem Fall sollen private wie auch öffentliche Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entschädigungspflichtig werden.

Mit dieser vorgeschlagenen Regelung ist sicherlich ein erster Schritt in die richtige Richtung getan. Es bleiben aber viele Fragen, die mit der konkreten Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen und dem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zusammenhängen, noch offen. Die Diskussion zum vorgeschlagenen Gleichstellungsgesetz ist erst eröffnet!

Diesem Artikel liegt ein Referat zugrunde, gehalten an einer Veranstaltung der Vereinigung für Frauenrechte am 11.1.93 in Basel.

Redaktionelle Bearbeitung: Gabi Mächler

Esther Wyss
Rechtsanwältin, lebt in Basel

ANNA STAUFFER
geb. 1953, arbeitet als Sozialarbeiterin und freie Journalistin und lebt in Winterthur.

"Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat eine wichtige Funktion in einem frauenunterdrückenden System. Sie dient zur Disziplinierung und Erniedrigung der Frau. Frauen müssen befürchten, zu Opfern sexueller Gewalt zu werden, wenn sie sich unabhängig und frei bewegen. Hiedurch sind sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt." Mit diesen ungewöhnlich deutlichen Worten führt eine von der Familienplanungs- und Beratungsstelle der kantonalen Universitäts-Frauenklinik Bern herausgegebene Broschüre in die Thematik ein.

VON SUSANNE WENGER

Ein Ziel der Broschüre ist es explizit, gegen die weitverbreitete Ansicht zu kämpfen, dass Frauen an der ihnen zugefügten Gewalttat selbst schuld seien. Konsequenterweise werden deshalb die Täter benannt (sexuelle Gewalt ist eine Gewalt, "die - mit wenigen Ausnahmen - Männer Frauen antun"), wird die gesellschaftliche Ebene einbezogen: "Sexuelle Gewalt reicht über die individuelle Betroffenheit von Frauen und Mädchen hinaus und muss in ihrem System und Ausmass als öffentlich-gesellschaftliche Problematik diskutiert und analysiert werden. Nebst der direkten Hilfe an Frauen und Mädchen ist daher - auch im Sinne präventiver Massnahmen - die Information der Öffentlichkeit zentral."

Die vorliegende Broschüre ist dazu ein kompetenter, ganzheitlicher Beitrag. Neben der gesellschaftlichen Ebene thematisieren die AutorInnen Ernestine Kiener (Sozialarbeiterin/Team der Familienplanungsstelle Bern) und Ekehard Dreher (Arzt Kantonales Frauenhospital) auch die individualpsychologische Seite. Mit schonungslosen Worten wird beschrieben, welche psychischen Folgen eine Vergewaltigung hat: (Todes-)Ängste; Angst, verrückt zu wer-

TIGUNG: BROSCHÜRE MIT MODELLCHARAKTER

den; gestörte Beziehung zum eigenen Körper; Scham- und Ohnmachtsgefühle. Die praktischen rechtlichen, medizinischen und psychologischen Informationen, die den Hauptteil der Broschüre ausmachen, sind so in einen unerlässlichen, grundsätzlichen Rahmen eingebettet.

Der rechtliche Teil erläutert die juristische Ahndung der Vergewaltigung, insbesondere ihre Schwächen. Etwa die Tatsache, dass das Strafgesetzbuch die Definition der "Notzucht" (wie die Vergewaltigung immer noch heisst) zu eng ansetzt: nur Penetration, andere Formen sexueller Gewalt sind über die "Nötigung" nur ungenügend erfasst. Oder dass die Frau, welche die Vergewaltigung angezeigt hat, in der Gerichtsverhandlung als Zeugin zwar detaillierte Aussagen machen muss, aber nicht Partei ist, also z.B. kein Recht auf Akteneinsicht und Anfechtung des Urteils besitzt. Bessere Eingriffsmöglichkeiten in Prozess und Verfahren hat sie als Privatklägerin, mit dem Beistand einer Anwältin - dieser Weg steht ihr aber nicht in allen Kantonen der Schweiz offen. Die Unterstützung durch eine Anwältin ist vor allem auch aus dem folgenden Grund wichtig: Die Broschüre weist darauf hin, dass die Frau vor Gericht oft in die Situation gerät, als Opfer die Nicht-Mitschuld beweisen zu müssen. Auf Fragen nach ihrem Vorleben etwa kann sie jedoch die Aussage verweigern, da dieses mit der Tatsache der Vergewaltigung nichts zu tun hat. Die Frau hat auch verfahrensrechtliche Möglichkeiten, beispielsweise die vom Täter getrennte Anhörung.

Da die Vergewaltigung ein Officialdelikt ist, muss der Staat nach erfolgter Anzeige bei der Polizei ein Strafverfahren einleiten - mit all seinen für die betroffene Frau problematischen Aspekten. Der Kanton Bern bietet hier nun einen vorbildlichen Alternativweg an. Im Berner Modell existiert ein Bereitschaftsdienst rund um die Uhr (Tel. 031/27 11 11). Betroffene Frauen können sich zur Betreuung, Behandlung und Spurensicherung ans Frauenspital wenden. Sie werden in jedem Falle von ei-

ner Ärztin empfangen und beraten, wenn nötig gynäkologisch untersucht. Die Frauen werden auch über weitere Beratungs- und Betreuungsangebote orientiert. Das Gespräch mit der Ärztin fällt unter das ärztliche Geheimnis. Auch wenn die betroffene Frau sich noch nicht zu einer Anzeige entschliessen kann, empfiehlt es sich laut Broschüre, die Spurensicherung im Beisein der Rechtsmedizin vornehmen zu lassen. Bei Zustimmung der Frau stellt die Ärztin den notwendigen Kontakt zum Institut für Rechtsmedizin her. Im Falle einer Anzeige wird sie auch den notwendigen Kontakt mit einer Polizeiassistentin schaffen. Bestandteil des Berner Modells ist zudem, dass im Falle einer Vergewaltigungsanzeige direkt bei der Polizei diese die Frau vor der Vernehmung auf den alternativen Weg aufmerksam machen muss. Darauf also, dass sie sich im Frauenspital untersuchen und beraten lassen kann, bevor sie über eine Anzeige entscheidet. Ist die Frau mit der Anzeige einverstanden, wird sie nach der Protokollierung des Tathergangs von der Polizeibeamtin ebenfalls ins Frauenspital begleitet, wo die Spurensicherung und erste Gespräche erfolgen. Ins Modell integriert ist ausserdem eine Informations- und Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen. Sie bietet psychologische Beratung, Orientierungshilfe, Prozessbegleitung und Informationen über das Selbstverteidigungsangebot an.

Die intelligent bebilderte Broschüre ist in jeder Hinsicht gelungen. Sie gibt ganz praktische Ratschläge für individuell betroffene Frauen, ohne dabei die gesellschaftliche Problematik der Vergewaltigung ausser acht zu lassen. Die Verbindung dieser beiden Aspekte ist ihr Hauptverdienst.

"Vergewaltigung: Was nun? - Nützliche Informationen". Herausgegeben von der Familienplanungs- und Beratungsstelle der Universitäts-Frauenklinik Bern, Tel. 031/27 11 11. Einzelexemplare gratis, ab 20 Ex. Fr. 3.50.

INSERTATE

2ND EUROPEAN FEMINIST RESEARCH CONFERENCE JULY 5-9, 1994, GRAZ, AUSTRIA

2nd Announcement-Call for Papers

Feministische Perspektiven zu
**TECHNIK
ARBEIT +
ÖKOLOGIE**

Hauptthemen:

- * Technik, Gesundheit und Körper
- * Informations- und Kommunikationstechnologien und Arbeitsorganisation
- * Markt versus Staat
- * Frauen und Ökologie
- * Technik, Arbeit und Umwelt in der Frauenbildung und im Erziehungswesen
- * Spiegelung von Technik, Arbeit und Umwelt in Frauenliteratur und Frauenkunst

Termine

- 25. Juni 1993 Einsendeschluss für 'Abstracts'
- 15. Okt. 1993 Programmerstellung
- 28. Febr. 1994 Abgabetermin für die Beiträge

Senden Sie Ihre Beiträge an das Interuniversitäre Forschungszentrum für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ), Schlögelgasse 2, A-8010 Graz, Österreich, Telefon +43 316 813909, Fax +43 316 810274.

**Es muss nicht immer Malta sein
Frauen-Kult und Frauen-
Energien im Leimental bei
Basel**

Ein Wochenende zum entspannen, wandern, Geschichte und Geschichten hören, alte Kult-Plätze entdecken und wiederbeleben - und sich wiederbeleben lassen...

Freitagabend 25.6. bis Sonntagabend 27.6.93 oder Freitagabend 13.8. bis Sonntagabend 15.8.93
Fr. 200.-, (D-Zimmer, Vollpension)
Anne-Käthi Zweidler, 16, rue du Schooren, F-68220 Liebenswiller
0033 89 68 12 52